

# Nationale Markenmeldung

Informationsblatt MA 501

---

## 1. Welche Zeichen können als Marke registriert werden?

Marken können alle Zeichen sein, die sich (dauerhaft und für jedermann verständlich) graphisch darstellen lassen. Sie müssen geeignet sein, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Die gängigsten Markenarten sind:

- Wortmarken: Worte in BLOCKSCHRIFT einschließlich Personennamen, ggf auch ein oder mehrere Großbuchstaben ohne Wortcharakter (z.B. „XP“), oder Zahlen ohne Graphikanteil  
Beispiel: die reinen Worte „COCA-COLA“, „ANKER“ oder „VOLKSWAGEN“
- Wortbildmarken: Kombination von Wort- und Bildelementen  
Beispiel: der geschwungene „Coca-Cola-Schriftzug“, „Anker-Logo“ mit Abbildung eines Ankers oder das „VW-Zeichen“
- Bildmarken: kein Wortbestandteil  
Beispiel: „Lacoste-Krokodil“
- Körperliche oder dreidimensionale Marken  
Beispiel: „Michelin-Männchen“, „Mercedes-Stern“

Marken sollen die Herkunft der Waren/Dienstleistungen aus einem Betrieb / von einem Anbieter erkennbar machen und die Zuordnung der Waren/Dienstleistungen zu einem Unternehmen, welches für deren Qualität steht, ermöglichen. Marken sollen nicht die Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Eigenschaften beschreiben.

Die wichtigsten Registrierungshindernisse ergeben sich aus §4 Markenschutzgesetz. Danach müssen Zeichen u.a. deswegen vom Markenschutz ausgeschlossen werden, weil sie:

- keine Unterscheidungskraft aufweisen (z.B. „Unser Brot ist das Beste“)
- ausschließlich aus beschreibenden Angaben bestehen: z.B. über die Art der Ware, oder den Ort ihrer Herstellung, „Wiener Brot“) oder
- täuschungsfähige Angaben enthalten z.B. „Bio“ für nicht biologische Waren.

Ausnahme: Die Registrierung an sich nicht unterscheidungskräftiger oder beschreibender Zeichen ist dann möglich, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass sie sich aufgrund ihrer Benützung bereits zum Markenmeldezeitpunkt in den relevanten Konsumenten- und Verkehrsschichten ganz Österreichs als Kennzeichen für die Produkte/Dienstleistungen lediglich eines Unternehmens/Anbieters durchgesetzt haben (Verkehrsgeltung).

Die Tatsache, dass ein Zeichen noch nicht im Markenregister aufscheint, sagt nichts darüber aus, ob dieses Zeichen als Marke geschützt werden kann.

## 2. Vorteil der Registrierung

Durch ihre Registrierung wird die Verteidigung einer Marke gegen Nachahmer und andere Personen bzw. Unternehmen, die am wirtschaftlichen Erfolg der Marke unberechtigterweise teilhaben wollen, erleichtert.

Der Markeninhaber kann einem Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit seiner Marke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht<sup>1</sup> (Ausschließungsrecht). Bekannten Marken steht u.U. ein weiter reichenderer Schutzzumfang zu, der selbst über den Bereich der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit hinausgehen kann<sup>2</sup>. (Näheres zur Durchsetzbarkeit s. Pkt. 8).

Die Eintragung der Marke in das öffentliche Markenregister bewirkt die leichte Auffindbarkeit der Marke und hilft, unbeabsichtigte Markeneingriffe zu vermeiden (Öffentlichkeitswirkung).

### 3. Entstehen, Dauer und Hinweis auf das Markenrecht

Das Markenrecht entsteht mit dem Tag der Eintragung in das Markenregister. Seine rechtliche Wirkung erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Österreich.

Die Schutzdauer endet zehn Jahre nach dem Ende des Monats, in dem die Marke registriert worden ist. Sie kann jedoch durch rechtzeitige Erneuerung (einfach durch Zahlung der Erneuerungsgebühr – siehe angeschlossene Gebührenaufstellung) immer wieder um zehn Jahre verlängert werden.

Registrierte Marken können mit dem Kürzel „®“ gekennzeichnet werden.

### 4. Die Markenmeldung

#### 4.1. Allgemeines

Marken sind schriftlich (per Post oder Fax<sup>3,4</sup>) beim Österreichischen Patentamt zur Eintragung in das Markenregister anzumelden. Eine Anmeldung per e-mail oder online ist derzeit noch nicht möglich.

Zur Antragstellung sind vorzugsweise die vom Österreichischen Patentamt aufgelegten und auch über [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at) abrufbaren Anmeldeformulare zu verwenden. Dabei sind die dem Anmeldeformular beige geschlossenen Erläuterungen und Hinweise („Ausfüllhilfe“) zu beachten. Anmeldungen, die nicht auf dem amtlichen Formular getätigt werden, haben diesem inhaltlich zu entsprechen.

Anmerkung: Beilagen zu einer Markenmeldung müssen deutlich erkennen lassen, zu welchem Antrag sie gehören. Im Laufe des Verfahrens eingereichte Beilagen sollen das dem Anmelder mitgeteilte Aktenzeichen der Anmeldung (z.B. AM 1234/2004) enthalten. Schriftstücke, die mehrere Anmeldungen betreffen, sind in entsprechend vielen Ausfertigungen einzureichen.

#### 4.2. Details zur Anmeldung

##### a) Anmelder und Adresse

In der Anmeldung anzugeben sind der Name des Markenanmelders:

- der vollständige Firmenwortlaut entsprechend der Protokollierung im Firmenbuch<sup>5</sup>,

<sup>1</sup> Bei identen Zeichen und gleichen Waren bzw. Dienstleistungen wird von vornherein Verwechslungsgefahr angenommen.

<sup>2</sup> Dieser erweiterte Schutz von bekannten Marken besteht nur, wenn die Benutzung der Marke oder eines ähnlichen Zeichens durch einen Dritten die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

<sup>3</sup> Bei farbigen Marken scheidet eine Fax-Übermittlung der Anmeldung aus, da die Farben der Marke bei dieser Übermittlungsart nicht ersichtlich sind.

<sup>4</sup> Sofern Sie zu einer bereits per Fax übermittelten Anmeldung die Originale per Post nachreichen, was von Seiten des Österreichischen Patentamtes jedoch nicht gefordert wird, weisen Sie bitte deutlich erkennbar auf den Umstand hin, dass es sich hierbei um eine Nachreichung von Unterlagen handelt. Andernfalls könnte es zu einer doppelten Aktenanlage kommen.

- der bürgerliche Vor- und Zuname des/der Anmelder/s ohne Abkürzungen,
- bei eingetragenen Vereinen oder Verbänden mit Rechtspersönlichkeit der offizielle Vereins- bzw. Verbandsname oder
- alle Gesellschafter einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht – also die Namen der einzelnen Gesellschafter – sowie

der Sitz oder Wohnort (Postleitzahl, Straße und Hausnummer) des/der Anmelder/s; bei Verbandsmarken der Sitz des Verbandes. Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben.

b) Vertreter

Falls ein Vertreter bestellt wird, oder werden muss<sup>6</sup>, ist dessen Name und Wohnort (Postleitzahl, Straße und Hausnummer) anzugeben. Bei berufsmäßigen Parteienvertretern (Patent-, Rechtsanwälte oder Notare) ist die Angabe des Namens, der Berufsbezeichnung und des Sitzes erforderlich. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist zulässig. Diese können sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln die Vertretung wahrnehmen. Eine abweichende Bestimmung darf die Vollmacht nicht enthalten.

Wenn ein Vertreter bestellt wird, der kein berufsmäßiger Parteienvertreter ist, ist eine Vollmacht im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilten Vollmacht deren Vorlage.

Die nach dem Firmenbuch/Vereinsregister zur Vertretung einer juristischen Person befugten Personen (z.B. die Geschäftsführer einer GesmbH) müssen nicht als Vertreter in der Markenmeldung genannt werden, ihre Vertretungsbefugnis ergibt sich ohnehin aus dem Gesetz.

c) Unterschrift

Der Antrag ist vom Anmelder/von allen Anmeldern oder ggf. vom gemeinsamen Vertreter zu unterfertigen. Ist der Anmelder keine natürliche Person, so tritt an die Stelle der Unterschrift mit bürgerlichem Namen die firmenmäßige Zeichnung, d.h. der Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten ist der ungekürzte amtliche Firmenwortlaut beizusetzen.

d) Wiedergabe der Marke

Wortmarken sind in Großbuchstaben wiederzugeben.

Der Anmeldung von Wortbildmarken, Bildmarken oder dreidimensionalen Marken sind zusätzlich zu der im Formular aufzubringenden Markendarstellung 5 weitere idente Markendarstellungen auf Papier beizuschließen. Diese dürfen nicht mehr als je 8cm lang und breit sein und sollten vorzugsweise auf Format geschnitten sein.

Vor Anmeldung einer zuvor nicht genannten „anderen“ Markenart (z.B. Klangmarke, Hologrammarke, oder dgl.) wird hinsichtlich der Erfordernisse ihrer graphischen Wiedergabe um Kontaktaufnahme mit dem juristischen Auskunftsdienst des Österreichischen Patentamtes (Telefon +43 1 53424 391) oder der zuständigen Markenabteilung ersucht. Dies gilt bei Klangmarken auch hinsichtlich ihrer zusätzlich erforderlichen klanglichen Wiedergabe auf einem Datenträger.

Achtung: Aus Gründen des sog. „Benutzungszwangs“<sup>7</sup> wird empfohlen, die Marke jedenfalls in der Form anzumelden, in der die Benutzung tatsächlich beabsichtigt ist.

<sup>5</sup> Von einer Zweigniederlassung kann eine Marke nur angemeldet werden, wenn die Zweigniederlassung selbständig im Firmenbuch eingetragen ist.

<sup>6</sup> Wer weder Wohnsitz noch Niederlassung in Österreich hat, muss einen im Inland wohnhaften Vertreter oder einen in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar bestellen. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR oder in der Schweiz befinden, genügt jedoch die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. Für Service- und Informationsdienstleistungen ist weder ein Vertreter noch ein Zustellungsbevollmächtigter erforderlich.

<sup>7</sup> Wenn die Marke nicht innerhalb von 5 Jahren ab der Registrierung für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, ernsthaft benutzt wird oder mit der Benutzung länger als 5 Jahre ausgesetzt wird, kann sie über Antrag eines Dritten gelöscht werden (vgl. §33a MSchG). Rechtserhaltend ist lediglich die Benutzung der Marke in einer Form,

## e) Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Die Waren und Dienstleistungen, zu deren Kennzeichnung im Geschäftsleben die Marke bestimmt ist, sind in einem Verzeichnis (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis), geordnet nach der Klasseneinteilung der Nizzaer Klassifikation anzuführen (siehe Anhang). Den Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse sind die Buchstaben „Kl.“ und die Nummer der Klasse ohne Klammern voranzustellen.

Für das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ist im Antragsformular ein spezielles Feld vorgesehen. Sollte der Platz nicht ausreichen, ist der Anmeldung ein gesondertes Verzeichnis in Maschinenschrift und einseitig beschrieben als Beilage anzuschließen. Aus Kostenerwägungen und im Hinblick auf den Benützungszwang im Markenbereich wird empfohlen, nur solche Waren und Dienstleistungen in das Verzeichnis aufzunehmen, für welche die Verwendung der Marke durch den Anmelder oder mit dessen Zustimmung durch Dritte (z.B. Lizenz- und Franchisenehmer) innerhalb von 5 Jahren ab der Registrierung tatsächlich beabsichtigt ist.

Zur Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen sind allgemein verständliche Begriffe zu verwenden, die die Beurteilung des Schutzzumfanges der Marke ermöglichen. Die bloße Angabe der Klassennummern genügt nicht.

Warum ist dies so wichtig?

Eine Anmeldung, die weder mit Worten und/oder Dienstleistungen bezeichnet, wofür die Marke im geschäftlichen Verkehr verwendet werden soll, noch zumindest die entsprechenden Klassenzahlen der Nizzaer Klassifikation ausweist, kann nicht als rechtlich gültige Anmeldung anerkannt werden. Die Anmeldung ist nicht prioritätsbegründend. Werden nur die Klassenzahlen der Nizzaer Klassifikation angeführt, so ist die Anmeldung zwar rechtsbegründend, jedoch müssen die konkreten Waren- und/oder Dienstleistungsangaben im Verfahren präzisiert werden, was die Verfahrensdauer verlängert.

Hilfe bei der Einordnung der Waren und Dienstleistungen:

Benützen Sie vorzugsweise die Begriffe der Klassifikation. Nicht ausdrücklich vorhandene Waren und Dienstleistungsangaben sind anhand der Erläuterungen zu den einzelnen Klassen einzuordnen. Die ausführliche Fassung der Nizzaer Klassifikation, die diese Erläuterungen enthält, kann unter [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at) abgerufen werden oder wird auf Anforderung von der Eingangsstelle des Österreichischen Patentamtes (Telefon +43 1 534 24 250) zugesandt.

Neben dem EU-Markenamt ([EUROCLASS](http://europa.eu)) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum ([G&SManager](http://www.gsm.com)) bieten das [Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum](http://www.epo.org) bzw. das [Deutsche Patent- und Markenamt](http://www.dpma.de) deutschsprachige Online-Datenbanken an, die kostenfrei eine gezielte Abfrage einzelner Begriffe hinsichtlich ihrer Klassifizierung ermöglichen.

Für die Beantwortung konkreter Detailfragen zur Klassifikation stehen Ihnen auch spezielle Mitarbeiter des Österreichischen Patentamtes unter Telefon +43 1 534 24 392, Mo-Fr von 9-14 Uhr zur Verfügung. Es muss allerdings um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund der angespannten Personalsituation die Klassifizierung bzw. Überprüfung ganzer Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse außerhalb des Prüfungsverfahrens nicht möglich ist.

Beispiel eines korrekt klassifizierten Verzeichnisses:

- Kl.3: Parfümeriewaren; Seifen; Putzmittel; Mittel zur Körper- und Schönheitspflege; Haarwässer;
- Kl.9: Hardware für die Datenverarbeitung, Computersoftware, magnetische und optische Datenträger;
- Kl.16: Papier, Pappe und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Druckereierzeugnisse; Fotografien; Schreibwaren; Büroartikel(ausgenommen Möbel); Lehrmittel (ausgenommen Apparate);
- Kl.20: Möbel, Spiegel, Bilderrahmen; Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Horn, Fischbein, Schildpatt oder aus Kunststoffen;
- Kl.25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen;
- Kl.28: Spiele, Spielzeug, Turn- und Sportartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Spielkarten;
- Kl.32: Biere; Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer, alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe für Getränke;
- Kl.35: Werbung; Öffentlichkeitsarbeit;
- Kl.39: Transportwesen; Verpacken von Waren; Vermietung von Transportfahrzeugen; Dienstleistungen von Reisebüros, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;
- Kl.41: Unterhaltung;
- Kl.43: Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen.

f) Priorität

Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung erlangen Sie das Recht der Priorität, d.h. Sie können Ihr Markenrecht – nach seiner Registrierung – gegenüber später entstehenden bzw. angemeldeten verwechslungsfähigen Rechten Dritter durchsetzen.

Wenn Sie vor der österreichischen Anmeldung die idente Marke für dieselben Waren und Dienstleistungen (oder nur einen Teil davon) bereits im Ausland (oder z.B. als Gemeinschaftsmarke beim Harmonisierungsamt in Alicante = EU-Markenamt) erstmals angemeldet haben und diese Erstanmeldung maximal sechs Monate vor dem nunmehrigen Anmeldetag in Österreich erfolgt ist, dann kann der Anmeldetag dieser Erstanmeldung (Priorität) für die Anmeldung in Österreich (oder den übereinstimmenden Teilbereich des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) übernommen werden. Diese wird dann sodann rechtlich behandelt, als wäre sie am selben Tag wie die ausländische Erstanmeldung auch in Österreich eingereicht worden.

Die Übernahme der „Priorität“ der Erstanmeldung in das nationale Verfahren ist ausdrücklich zu erklären (Prioritätsbeanspruchung). Dabei sind der Tag der Erstanmeldung und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist (bei einer Gemeinschaftsmarke der Hinweis „EM“), anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

g) Verbandsmarken

Verbände mit Rechtspersönlichkeit können Marken anmelden, die zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen ihrer Mitglieder dienen sollen (Verbandsmarken).

Bei Anmeldung einer Verbandsmarke sind zwei datierte Ausfertigungen der Verbandssatzung vorzulegen. Die Satzung muss über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung, die Entziehung des Benutzungsrechtes bei Missbrauch der Verbandsmarke (durch Verbandsmitglieder) und über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Verbandsmarke (durch Dritte) Auskunft geben. Spätere Änderungen der Satzung sind dem Patentamt mitzuteilen.

Bei Verbandsmarken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der geographischen Herkunft der Waren und Dienstleistungen

dienen können, muss die Satzung darüber hinaus vorsehen, dass jede Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geographischen Gebiet stammen und den in der Markensatzung enthaltenen Bedingungen für die Benutzung der Verbandsmarke entsprechen, Mitglied des Verbandes werden kann.

Achtung! Verbände können auch „normale“ Marken (= Individualmarken) anmelden, müssen dann jedoch – im Hinblick auf den im Markenrecht herrschenden Benützungszwang – die Benützungsbedingungen der Marke durch ihre Mitglieder auf eine gesonderte (z.B. einzelvertragliche) Rechtsbasis stellen

## 5. Gebühren und Gebühreuzahlung

Bezüglich der Gebührenart und -höhe sowie der Modalitäten der Gebühreentrichtung wird auf das angeschlossene Gebühreninformationsblatt verwiesen.

Die angeführten Gebühren können weder gestundet noch erlassen werden.

## 6. Verfahrensablauf

Innerhalb weniger Tage nach Eingang der Anmeldung versendet das Patentamt eine Eingangsbestätigung, mit der das Aktenzeichen der Anmeldung bekannt gegeben und zur Zahlung der Verfahrensgebühren aufgefordert wird.

Das Verfahren verläuft im Wesentlichen in folgenden Schritten:

- Formalprüfung – die Verbesserung formaler Mängel ist idR zulässig.
- Ähnlichkeitsrecherche (Verzeichnis prioritätsälterer gleicher oder möglicherweise verwechslungsfähiger ähnlicher Marken, welches dem Anmelder zugestellt wird.)
- Gesetzmäßigkeitsprüfung (allfällige Registrierungshindernisse – s. Pkt. 1.)

Amtlicherseits mitgeteilten Einwänden gegen die Registrierbarkeit eines Zeichens kann vom Anmelder oder seinem Vertreter mittels schriftlicher Äußerung oder Nachweis der Verkehrsgeltung (s. Pkt. 1.) begegnet werden.

Am Verfahrensende steht entweder die Eintragung der Marke in das Markenregister oder die Zurück- bzw. Abweisung der Anmeldung mittels rechtmittelfähigem Beschluss.

### 6.1. Prioritätsältere Markenrechte

Die Existenz älterer identer oder verwechslungsfähiger Marken steht der Registrierung eines später angemeldeten Zeichens an sich nicht im Wege. Insbesondere kann der Inhaber einer älteren identer oder verwechslungsfähigen Marke mangels Parteistellung die Registrierung nicht verhindern.

Er kann jedoch nach erfolgter Registrierung die Aufhebung oder Löschung der Registrierung durch die zuständige Rechtsabteilung bzw. die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes beantragen, also ein Widerspruchsverfahren bzw. ein Lösungsverfahren einleiten. Es empfiehlt sich daher, die Existenz identer oder verwechslungsfähiger ähnlicher älterer Marken, die im Ergebnis der Ähnlichkeitsrecherche aufscheinen, nicht zu ignorieren.

Achtung! Auch andere ältere Kennzeichenrechte (z.B. Firmenbezeichnungen) können im Wege des Lösungsverfahrens gegen eine jüngere Marke eingewendet werden!

Die Einschätzung, ob mit der Registrierung der Anmeldung in „bessere“ Rechte eingegriffen wird, obliegt im Anmeldeverfahren ausschließlich dem Anmelder! Oftmals sind die Inhaber älterer Rechte bereit, Lizenzvereinbarungen oder Abgrenzungsverträge zu schließen und in deren Rahmen eine jüngere Registrierung zu tolerieren.

Bei diesbezüglichen Unklarheiten wird empfohlen, berufsmäßige Parteienvertreter mit der Beratung und gegebenenfalls mit der Verhandlungsführung zu beauftragen.

## 7. Nachträgliche Erweiterung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses

Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis kann

- in einem laufenden Anmeldeverfahren oder auch
- nach Registrierung der Marke gebührenpflichtig erweitert werden.

Hinsichtlich der zusätzlichen Waren und Dienstleistungen kommt der Marke die Priorität des Datums der Einreichung dieses Erweiterungsantrages zu.

Der Vorteil gegenüber einer gesonderten Anmeldung des Zeichens für diese zusätzlichen Waren und Dienstleistungen liegt darin, dass

- bei einer Erweiterung im laufenden Anmeldeverfahren eine geringere Anmeldegebühr zu bezahlen ist und
- nach Ablauf der Schutzdauer nur eine Marke durch Zahlung der Erneuerungsgebühr verlängert werden müsste.

Das Antragsformular für die Erweiterung kann unter [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at) sowie im Wege der Eingangsstelle des Patentamtes (Telefon +43 1 534 24 250) bezogen werden. Bei Nichtverwendung des offiziellen amtlichen Formulars ist im Antrag jedenfalls deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Erweiterung handelt. Dabei ist insbesondere das Aktenzeichen bzw. die Registernummer des Schutzrechtes, das erweitert werden soll, exakt anzugeben.

Für die Erweiterung gelten die Vorschriften über die Anmeldung von Marken sinngemäß.

## 8. Rechte des Markeninhabers

Der Markeninhaber kann sein Ausschließungsrecht (s. Pkt. 2.) im Wesentlichen durch

- Unterlassungsklage bei Gericht (auch im Wege der einstweiligen Verfügung) oder
- (bei Vorliegen einer seine Rechte verletzenden registrierten Marke eines Dritten) mittels Widerspruchsantrag an die zuständige Rechtsabteilung (vgl. §§29a bis 29c MSchG) bzw. mittels Löschungsantrag vor der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes (s. die Löschungsgründe in §§29ff. MSchG<sup>8</sup>) durchsetzen.

Die Marke verschafft ihrem Inhaber jedoch keine unanfechtbare Rechtsposition; das Ausschließungsrecht besteht lediglich gegenüber Rechten, die nach dem Anmeldetag oder Prioritätstag der Marke entstanden sind. Ältere (registrierte und unregistrierte) fremde Rechte (s. Pkt. 6.1) bleiben hingegen von der Markenregistrierung unberührt und sollten vom Anmelder vor der Registrierung der Marke – u.a. anhand der ihm vom Patentamt übermittelten Ähnlichkeitsrecherche – abgeklärt werden.

Nicht untersagt werden kann die Benutzung der Marke:

- als Name oder Anschrift eines Dritten
- als Angabe über die Art, Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Waren oder Dienstleistung, und
- falls dies notwendig ist, als Hinweis auf die Bestimmung einer Dienstleistung oder einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, sofern diese Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entspricht.

---

<sup>8</sup> Der Volltext des Markenschutzgesetzes kann über die Website des Patentamtes [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at) abgerufen werden.

## 9. Mitteilung späterer Änderungen

- Zur Änderung des Vertreters, seiner Anschrift oder der Anschrift des Markeninhabers genügt ein formloses Schreiben unter Angabe des betroffenen Schutzrechtes. Der Antrag ist gebührenfrei.
- Zur Änderung des Firmenwortlautes (ohne Wechsel des Rechtssubjekts) bedarf es eines formlosen Schreibens, dem ein Firmenbuchauszug mit „historische Daten“, aus dem die Änderung hervorgeht, anzuschließen ist. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
- Die Umschreibung einer Marke auf einen neuen Markeninhaber (Wechsel des Rechtssubjekts) kann von jedem Beteiligten mittels formlosen Antrags beantragt werden. Der Antrag muss die zu übertragende Marke genau bezeichnen. Dem Antrag ist der Kaufvertrag oder eine sonstige den Rechtsübergang bescheinigende Urkunde im Original oder in beglaubigter Kopie beizuschließen. Inländische Firmenbuchauszüge können in unbeglaubigter Form vorgelegt werden.

Die Unterschrift des /der bisher eingetragenen Inhaber/s muss hinsichtlich ihrer Echtheit und bei Firmen – auch hinsichtlich der (Allein-)Zeichnungsberechtigung des Unterfertigen notariell oder gerichtlich beglaubigt sein. Darüber hinaus muss entweder der Antrag oder die Urkunde die (unbeglaubigte) Unterschrift des neuen Inhabers oder seines Vertreters aufweisen.

Der Antrag ist gebührenpflichtig (s. beigeschlossene Gebühreninformation), wobei die Gebühr mit der Anzahl der von der Umschreibung betroffenen Marken zu multiplizieren ist.

- Der gänzliche oder teilweise<sup>9</sup> Verzicht auf eine Marke kann mittels formlosen und gebührenfreien Antrags beantragt werden. Der Antrag ist vom im Markenregister eingetragenen Markeninhaber zu unterfertigen (Achtung: bei Firmen – firmenmäßige Unterfertigung!). Unterschiede zum Registerstand sind zu belegen. Der Verzicht ist unwiderruflich.
- Die Eintragung (und spätere Löschung) einer eingeräumten Lizenz bzw. eines vertraglich begründeten Pfandrechts an einer Marke kann von jedem Beteiligten mittels formlosen Antrags beantragt werden. Dabei sind der Lizenzvertrag bzw. die Verpfändungsurkunde<sup>10</sup> im Original oder in beglaubigter Kopie beizuschließen.  
Die Unterschrift des/der Lizenzgeber/s bzw. Pfandbesteller/s muss hinsichtlich ihrer Echtheit und – bei Firmen – auch hinsichtlich der (Allein-)Zeichnungsberechtigung des Unterfertigen notariell oder gerichtlich beglaubigt sein. Der Antrag ist gebührenpflichtig (Gebührenhöhe wie bei Umschreibungen), wobei die Gebühr mit der Anzahl der von der Lizenzeinräumung bzw. der Verpfändung betroffenen Marken zu multiplizieren ist.  
Die Eintragung eines exekutiven Pfandrechts erfolgt auch über gerichtliches Ersuchen und ist in diesem Fall gebührenfrei.  
Achtung! Für die Rechtsgültigkeit eines Verkaufes, einer Lizenzeinräumung oder z.B. Verpfändung ist deren Eintragung/Ersichtlichmachung im Markenregister an sich nicht erforderlich. Allerdings empfiehlt sich diese aus vielerlei Gründen, v.a. um die Öffentlichkeitswirkung dieser Vorgänge zu gewährleisten.

## 10. Internationale Anmeldung/Gemeinschaftsmarke

- Informationen über die Möglichkeit und Voraussetzungen für die Erlangung einer Internationalen Registrierung entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt MA 571 – Internationale Markenregistrierung
- Informationen über die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke finden Sie im Informationsblatt MA 700 – Gemeinschaftsmarkeneinreichung oder folgender Internet-Adresse:  
<http://oami.europa.eu>

<sup>9</sup> Verzicht auf bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen

<sup>10</sup> samt ziffernmäßig bestimmter oder zumindest bestimmbarer Angabe der Höhe der zu besichernden Forderung

## Information zur Gebührenzahlung

Kontoinformation: Alle an das Österreichische Patentamt zu überweisenden Gebühren sind auf das PSK Konto Nr. 5 160 000 BLZ 60 000 einzuzahlen. Bei Zahlungen aus dem Ausland geben Sie bitte unseren BIC-Code OPSKATWW und die IBAN-Nr. AT 366000000005160000 an.

Achten Sie bitte darauf, dass die zu zahlenden Beträge dem Konto des Österreichischen Patentamtes abzugsfrei gut gebucht werden, da die Gebühren andernfalls rücküberwiesen werden. In- und ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Einzahlers.

**Achtung!** Um die korrekte Zuordnung Ihrer Zahlungen zu Ihrem Akt zu gewährleisten, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie den Verwendungszweck der jeweiligen Einzahlung deutlich angeben. Bei Einzahlungen bzw. Überweisungen ist daher im Feld „Verwendungszweck“ grundsätzlich anzugeben:

- entweder das Aktenzeichen (Buchstabenkürzel und Nummer/Jahr) und die Art der Gebühr (z.B. Übertragungsgebühr, Erneuerungsgebühr):  
Beispiel: AM 1234/2000, Übertragungsgebühr
- oder statt des Aktenzeichens die Registernummer und die Art der Gebühr (z.B. Übertragungsgebühr, Erneuerungsgebühr) sowie zusätzlich einen Hinweis auf die Schutzrechtsart (d.i. im Markenbereich gleichfalls das Kürzel „AM“):  
Beispiel: AM 12345 Erneuerungsgebühr

Für die Entrichtung der Gebühren bei der Markenmeldung gilt folgendes:

- Warten Sie bitte mit der Gebührenzahlung auf die Ihnen vom Österreichischen Patentamt zugesandte Eingangbestätigung Ihrer Anmeldung, samt aufgedruckten Aktenzeichen, Gebühreninformation und Zahlschein. Frühere Zahlungen sind nicht zulässig.
- Bei der Gebührenzahlung für die nachträgliche Erweiterung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses einer Anmeldung oder bereits registrierten Marke ist entweder das Aktenzeichen der zu erweiternden Markenmeldungen oder die Registernummer der zu erweiternden Marke anzuführen.

Bitte beachten Sie auch in Zukunft unsere Homepage [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at), auf der – wenn erforderlich – ergänzende Informationen zu diesem Thema veröffentlicht werden. Dort können Sie auch unter „Online-Zugriff“ eine kostenlose Information über die nächstfällige Erneuerungsgebühr zu Ihrer Marke abrufen.

## Gebühren in Markenangelegenheiten (Stand 1.1.2012)

### Einzelmarke

Anmeldegebühr.....	€	330
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 30)</small>		
Klassengebühr ab der 4. Klasse (pro Klasse).....	€	72
Veröffentlichungsgebühr für Registrierung .....	€	25
Ausfertigungsgebühr für Registrierungsbestätigung .....	€	4

Die Gebühren sind unbedingt erst nach Bekanntgabe des Aktenzeichens zu zahlen.

**Anmerkung:** Sollte die Anmeldung nicht zur Registrierung führen, wird vom Amt zusätzlich zum Druckkostenbeitrag und der Gebühr für die Bestätigung über die Registrierung einer Marke ein Betrag in Höhe von € 100,00 (€ 400,00 bei Verbandsmarken) automatisch zurück überwiesen. Letztgenannter Betrag verdoppelt sich auf € 200,00 (€ 800,00 bei Verbandsmarken), wenn die Anmeldung vor Erstellung der amtlichen Ähnlichkeitsrecherche und vor Zustellung einer nicht die Gebührenzahlung betreffenden schriftlichen Aufforderung zur Mängelbehebung zurückgezogen wird.

Umschreibungsgebühr (Änderung des Rechtssubjekts) .....	€	125
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)</small>		

**Verbandsmarke**

Anmeldegebühr.....	€	1170
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 30)</small>		
<small>(die Klassengebühr, Veröffentlichungs- und Ausfertigungsgebühr – siehe oben – bleibt gleich!)</small>		
Umschreibungsgebühr (Änderung des Rechtssubjekts).....	€	380
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)</small>		

**Erneuerungsgebühren**

<b>1. Erneuerungsgebühr (11.-20. Jahr)</b>		
Einzelmarke .....	€	650
Verbandsmarke.....	€	2 600
<b>2. Erneuerungsgebühr (21.-30.Jahr)</b>		
Einzelmarke .....	€	750
Verbandsmarke.....	€	3 000
<b>3. Erneuerungsgebühr (ab dem 31. Jahr)</b>		
Einzelmarke .....	€	850
Verbandsmarke.....	€	3 400

Nach Fälligkeit kann die Erneuerungsgebühr der Marke innerhalb von sechs Monaten mit 20% Zuschlag an das Österreichische Patentamt überwiesen werden.

**Gemeinsame Gebühren**

Änderung des Namen/der Firma des Anmelders/Markeninhabers .....	€	80
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)</small>		
Antrag auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung oder eines Pfandrechts .....	€	125
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)</small>		
Inlandsgebühr (bei internationaler Registrierung) .....	€	135
Weiterbehandlungsgebühr .....	€	150
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	€	260
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)</small>		
Widerspruchsgebühr .....	€	200
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 50)</small>		
Beschwerdegebühr ohne Gegenpartei (im Hinblick auf Widerspruch) .....	€	250
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 30)</small>		
Beschwerdegebühr mit Gegenpartei (im Hinblick auf Widerspruch) .....	€	400
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 30)</small>		
Gebühr für mündliche Verhandlung (Beschwerdeverfahren) .....	€	210
Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung.....	€	55
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 15)</small>		
Antrag vor Nichtigkeitsabteilung .....	€	680
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 230)</small>		
Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat (OPM) .....	€	680
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 80)</small>		
Kostenberufung an OPM.....	€	380
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 80)</small>		

## Klasseneinteilung

Gemäß dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken.

### Hinweise:

- Unter „Werbung“ wird Werbung für Dritte verstanden und nicht Werbung für eigene Waren und Dienstleistungen.
- Die Angabe „Zubehör“ ist zu ungenau. Es wären die einzelnen Waren, die Zubehör sind, detailliert anzugeben.
- Die Angaben „Verkauf/Vertrieb von ...“ bzw. Handel mit ...“ stellen keine Dienstleistungsbezeichnungen im Sinne der Internationalen Klassifikation dar. An ihrer Stelle wären die Waren selbst, die verkauft/mit denen gehandelt werden soll/en, in den entsprechenden Klassen anzuführen.
- „Vermietung“ als Dienstleistung wird grundsätzlich den gleichen Klassen zugeordnet, wie die mit Hilfe der vermieteten Gegenstände erbrachten Dienstleistungen, z.B. Vermietung von Telefonen (Kl. 38)
- „Beratungsdienstleistungen“ werden grundsätzlich jenen Klassen zugeordnet, wie die Dienstleistungen, auf die sich die Beratung bezieht, z.B. Transportberatung (Kl. 39), Beratung in Fragen der Geschäftsführung (Kl. 35), Finanzberatung (Kl. 36), Schönheitsberatung (Kl. 44). Das Hilfsmittel, mit welchem die Dienstleistung erbracht wird (z.B. Telefon, Computer, Internet) berührt nicht die Klassifikation der Dienstleistung.

## WAREN UND DIENSTLEISTUNGSKLASSEN

### 10. AUFLAGE DER KLASSIFIKATION VON NIZZA

**Klasse 1:** Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Düngemittel; Feuerlöschmittel; Mittel zum Härten und Löten von Metallen; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke.

**Klasse 2:** Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel; Beizen; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler.

**Klasse 3:** Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel; Seifen; Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer; Zahnputzmittel.

**Klasse 4:** Technische Öle und Fette; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-, Staubbennetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe (einschließlich Motortreibstoffe) und Leuchtstoffe; Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke.

**Klasse 5:** Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse;

Hygienepräparate für medizinische Zwecke; diätetische Lebensmittel und Erzeugnisse für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, Babykost; Nahrungsergänzungsmittel für Menschen und Tiere, Pflaster, Verbandmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide.

**Klasse 6:** Unedle Metalle und deren Legierungen; Baumaterialien aus Metall; transportable Bauten aus Metall; Schienenbaumaterial aus Metall; Kabel und Drähte aus Metall (nicht für elektrische Zwecke); Schlosserwaren und Kleineisenwaren; Metallrohre; Geldschränke; Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Erze.

**Klasse 7:** Maschinen und Werkzeugmaschinen; Motoren (ausgenommen Motoren für Landfahrzeuge); Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung (ausgenommen solche für Landfahrzeuge); nicht handbetätigte landwirtschaftliche Geräte; Brutapparate für Eier; Verkaufsautomaten.

**Klasse 8:** Handbetätigte Werkzeuge und Geräte; Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel; Hieb- und Stichwaffen; Rasierapparate.

**Klasse 9:** Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, fotografische, Film-, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität; Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild; Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten; CDs, DVDs und andere digitale Aufzeichnungsträger; Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechenmaschinen, Hardware für die Datenverarbeitung, Computer; Computersoftware; Feuerlöschgeräte.

**Klasse 10:** Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne; orthopädische Artikel; chirurgisches Nahtmaterial.

**Klasse 11:** Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs- und Wasserleitungsgeräte sowie sanitäre Anlagen.

**Klasse 12:** Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser.

**Klasse 13:** Schusswaffen; Munition und Geschosse; Sprengstoffe; Feuerwerkskörper.

**Klasse 14:** Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente.

**Klasse 15:** Musikinstrumente.

**Klasse 16:** Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Künstlerbedarfsartikel; Pinsel; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist; Drucklettern; Druckstöcke.

**Klasse 17:** Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate); Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial; Schläuche (nicht aus Metall).

**Klasse 18:** Leder und Lederimitationen soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Häute und Felle; Reise- und Handkoffer; Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren.

**Klasse 19:** Baumaterialien (nicht aus Metall); Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke; Asphalt, Pech und Bitumen; transportable Bauten (nicht aus Metall); Denkmäler (nicht aus Metall).

**Klasse 20:** Möbel, Spiegel, Bilderrahmen; Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen.

**Klasse 21:** Geräte und Behälter für Haushalt und Küche; Käbme und Schwämme; Bürsten und Pinsel (ausgenommen für Malzwecke); Bürstenmachermaterial; Putzzeug; Stahlwolle; rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas); Glaswaren, Porzellan und Steingut, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.

**Klasse 22:** Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Polsterfüllstoffe (außer aus Kautschuk oder Kunststoffen); rohe Gespinnstfasern.

**Klasse 23:** Garne und Fäden für textile Zwecke.

**Klasse 24:** Webstoffe und Textilwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Bett- und Tischdecken.

**Klasse 25:** Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.

**Klasse 26:** Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder; Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; künstliche Blumen.

**Klasse 27:** Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge; Tapeten (ausgenommen aus textilem Material).

**Klasse 28:** Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Christbaumschmuck.

**Klasse 29:** Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren; Kompotte; Eier, Milch und Milchprodukte; Speiseöle und -fette.

**Klasse 30:** Kaffee, Tee, Kakao und Kaffee-Ersatzmittel; Reis; Tapioka und Sago; Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren; Speiseeis; Zucker, Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz, Senf; Essig, Soßen (Würzmittel); Gewürze; Kühleis.

**Klasse 31:** Samenkörner sowie land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; lebende Tiere; frisches Obst und Gemüse; Sämereien, natürliche Pflanzen und Blumen; Futtermittel; Malz.

**Klasse 32:** Biere; Mineralwässer und kohlensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken.

**Klasse 33:** Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere).

**Klasse 34:** Tabak; Raucherartikel; Streichhölzer.

**Klasse 35:** Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten.

**Klasse 36:** Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen.

**Klasse 37:** Bauwesen; Reparaturwesen; Installationsarbeiten.

**Klasse 38:** Telekommunikation.

**Klasse 39:** Transportwesen; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen.

**Klasse 40:** Materialbearbeitung.

**Klasse 41:** Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten.

**Klasse 42:** Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software.

**Klasse 43:** Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen

**Klasse 44:** Medizinische und veterinärmedizinische Dienstleistungen; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; Dienstleistungen im Bereich der Land-, Garten- oder Forstwirtschaft.

**Klasse 45:** Juristische Dienstleistungen; Sicherheitsdienste zum Schutz von Sachwerten oder Personen; von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse.